
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

Teilrevision der kommunalen Verkehrsbaulinien, Festsetzung

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Die Teilrevision der kommunalen Verkehrsbaulinien vom 7. März 2019 wird festgesetzt.
 2. Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die vorliegende Teilrevision der kommunalen Verkehrsbaulinien zu genehmigen.
 3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
-

Bericht

1. Ausgangslage

Das kantonale Amt für Verkehr hat in den vergangenen Jahren im gesamten Kanton seine Verkehrsbaulinien überarbeitet und u.a. kantonale Verkehrsbaulinien in den Kernzonen konsequent aufgehoben. Aus diesem Grund bestehen nur noch vereinzelt fragmentartig kommunale Baulinien in den Kernzonen der Stadt Wädenswil. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die mit der vorliegenden Teilrevision behoben werden soll. Zudem werden in Wohnzonen Verkehrsbaulinien, die aufgrund der Ausführung von Strassen etc. keinen Sinn mehr ergeben, an die heutige Situation angepasst oder ebenfalls aufgelöst.

Die Kernzonen der Stadt Wädenswil sind weitestgehend bebaut und erschlossen. Die bestehenden Baulinien stehen im Widerspruch mit dem Grundsatz der Kernzone gemäss Art. 14 der Bau- und Zonenordnung (BZO), wonach Bauten und Anlagen u.a. bezüglich Anordnung und Stellung so zu gestalten sind, dass zusammen mit der baulichen Umgebung eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Zur Ermöglichung dieses Grundsatzes gewährt Art. 17 BZO eine Unterschreitung des geltenden Strassenabstands, indem Bauen unter Vorbehalt von Verkehrssicherheit und Wohnhygiene bis auf die Strassengrenze gestattet wird.

Die bestehenden kommunalen Verkehrsbaulinien in der Kernzone verhindern diesen gewünschten Anordnungsspielraum und demnach in einigen Projekten womöglich die Einhaltung des Grundsatzes der Kernzone. Aus diesem Grund sollen die Verkehrsbaulinien in den Kernzonen, wenn die Baulinien nicht für Erschliessungszwecke (Zufahrt, Leitungen etc.) dienen, aufgehoben werden.

2. Inhalt der Teilrevision

Um die Baulinien aufheben zu können, wurde vorab die Erschliessungsqualität nach VSS-Norm (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, VSS) und Zugangsnormen überprüft. Es sollen nur diejenigen Baulinien aufgehoben werden, die effektiv in absehbarer Zukunft nicht zu Erschliessungszwecken benötigt werden (Ausbau Strasse,

Neubau oder Verlegung von Versorgungsleitungen etc.). Des Weiteren ist die Sicherung von Werkleitungen ausserhalb der Strassenparzellen sicherzustellen. Bei allen Baulinien, die aufgehoben werden, befinden sich keine Werkleitungen ausserhalb der Strassenparzellen.

Die anstehende Gesamtrevision der Nutzungsplanung verfolgt eine Verdichtung nach Innen. Sie hat somit direkt auch Auswirkungen auf die Erschliessungsqualität der Grundstücke. Eine grundsätzliche Überprüfung von zusätzlichen respektive aufzuhebenden Verkehrsbaulinien kann somit erst nach Rechtskraft der neuen Nutzungsplanung erfolgen.

3. Zweck von Verkehrsbaulinien

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung bestehender und geplanter Strassen. Sie dienen dazu, das für die Erstellung neuer sowie für den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen erforderliche Land von der Überbauung freizuhalten. Sodann soll Raum frei und zugänglich bleiben, um Werkleitungen ohne übermässigen Aufwand erstellen und verlegen zu können. Innerhalb der Verkehrsbaulinien dürfen deshalb grundsätzlich keine oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen erstellt werden. Fehlen Verkehrsbaulinien für Strassen gilt für oberirdische Gebäude ein Strassenabstand von 6,0 m ab Strassen. Unterirdische Bauten und Anlagen (z.B. Schwimmbecken) sowie Mauern, Briefkästen, Pergola und dergleichen sind gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) abstandsfreie Anlagen. In Wädenswil haben unterirdische Bauten gegenüber Strassen und Wegen ohne Baulinien einen Abstand von 2,0 m einzuhalten (Art. 29 Abs. 1 BZO).

4. Verfahren

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG ist für die Festsetzung bzw. die Aufhebung von Baulinien für kommunale Anlagen die Stadt, in anderen Fällen die kantonale Direktion zuständig. Die vorliegende Revision der Baulinien wurde den direkt betroffenen Grundeigentümern zur Mitwirkung im Sinne von § 7 Abs. 1 PBG zugestellt. Da keine neue Planungsabsicht verfolgt wird und die Änderungen von untergeordnetem Ausmass sind, konnte auf eine breite öffentliche Mitwirkung verzichtet werden. Innerhalb der auf 30 Tage angesetzten Mitwirkungsfrist sind keine negativen Rückmeldungen eingegangen.

5. Weitere Verfahrensschritte

Der Festsetzungsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Weiter kann gegen den Beschluss Rekurs sowie Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat erhoben werden. Nachdem die Festsetzung durch den Gemeinderat Wädenswil rechtskräftig ist, wird die Vorlage inklusive dem Beschluss des Gemeinderats dem Amt für Verkehr zur Genehmigung eingereicht. Die Volkswirtschaftsdirektion erstellt die Genehmigung und überweist die vollständigen Unterlagen zur offiziellen Auflage. Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Nach Erlangen der Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht stellt die Stadt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Bauliniendossier zu und veranlasst die Nachführung der Baulinien im Kataster

der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB Kataster). Gleichzeitig erfolgt die Publikation der Rechtskraft.

1. April 2019

sca

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Referent des Stadtrats

Heini Hauser
Stadtrat Planen und Bauen

Beilagen:

- Erläuternder Bericht
- Plan Buechenrain
- Plan Büelenstrasse
- Plan Holzmoosrütistrasse
- Plan Schlossbergstrasse
- Plan Sonnhaldenstrasse
- Plan Stegstrasse

MÜLLER INGENIEURE AG

Geerenstrasse 6, Postfach 210
8157 Dielsdorf, T 043 422 10 00
www.mueller-ing.ch

Stadt Wädenswil

Planung

Teilrevision kommunale Verkehrsbaulinien

Genehmigung

Erläuternder Bericht

Projekt-Nr. 96.101, 07.03.2019, LD/BM

Teilrevision kommunale Verkehrsbaulinien

Zusammenfassung

In den letzten Jahren wurden die kantonalen Verkehrsbaulinien in den Kernzonen konsequent aufgehoben. In den Kernzonen der Stadt Wädenswil bestehen noch einzelne kommunale Bau- und Niveaulinien. Die Kernzonen sind weitestgehend überbaut und erschlossen. Zudem stehen die Baulinien im Widerspruch mit dem Grundsatz der Kernzone nach Art. 14 BZO (besonders gute Gesamtwirkung in Bezug auf Anordnung, Stellung der Bauten, Massstäblichkeit, Volumen, Dachformen, Material- und Farbwahl und Detailgestaltung) und verhindern den gewünschten Anordnungsspielraum von Gebäuden gemäss Art. 17. BZO (Bauen bis auf die Strassengrenze).

In der vorliegenden Revision wurden die kommunalen Bau- und Niveaulinien primär in den Kernzonen auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder in der Wohnzone an die heutige Situation angepasst.

Müller Ingenieure AG

Geerenstrasse 6, Postfach 210
8157 Dielsdorf, T 043 422 10 00
www.mueller-ing.ch

Projekt

Teilrevision kommunale Verkehrsbaulinien

Auftraggeber

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil

Termine / Zuständigkeiten

Erstausgabe 07.03.2019, LD/BM

Projektorganisation

Projektleiter	Benjamin Müller (BM) T 043 422 10 19 b.mueller@mueller-ing.ch
Sachbearbeiter	Luca D'Ascanio (LD)
Zeichnerin	Sandra Bollinger (SB)
Begleitet durch	Sandro Capeder, Stadt Wädenswil

Projekt-Nr.

96.101

Datei

H:\Weitere Gemeinden\Wädenswil\96.10\10.01 Revision
Baulinien\5_Bericht\Bericht_Baulinienrevision_Wädenswil_180417.docx

Inhaltsverzeichnis

1.1 Ausgangslage	4
1.2 Auftrag	4
1.3 Verfahren	4
2 Revisionsinhalt	5
2.1 Steg- und Kreuzstrasse	5
2.2 Schlossberg- und Wiesenstrasse	5
2.3 Büelenstrasse	6
2.4 Buechenrain	6
2.5 Sonnhaldenstrasse	6
2.6 Holzmoosrütistrasse	7
2.7 Moserstrasse	7

1.1 Ausgangslage

Das kantonale Amt für Verkehr hat in den vergangenen Jahren im gesamten Kanton ihre Verkehrsbaulinien überarbeitet und u.a. kantonale Verkehrsbaulinien in den Kernzonen konsequent aufgehoben. Aus diesem Grund bestehen nun noch vereinzelt fragmentartig kommunale Baulinien in den Kernzonen der Stadt Wädenswil.

Die Kernzonen der Stadt Wädenswil sind weitestgehend bebaut und erschlossen. Die bestehenden Baulinien stehen im Widerspruch mit dem Grundsatz der Kernzone gemäss Art. 14 der Bau- und Zonenordnung (BZO), wonach Bauten und Anlagen u.a. bezüglich Anordnung und Stellung so zu gestalten sind, dass zusammen mit der baulichen Umgebung eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Zur Ermöglichung dieses Grundsatzes gewährt Art. 17 BZO eine Unterschreitung des geltenden Strassenabstandes, indem Bauen unter Vorbehalt von Verkehrssicherheit und Wohnhygiene bis auf die Strassengrenze gestattet wird.

Die bestehenden kommunalen Verkehrsbaulinien in der Kernzone verhindern diesen gewünschten Anordnungsspielraum und demnach in einigen Projekten womöglich die Einhaltung des Grundsatzes der Kernzone. Aus diesem Grund sollen die Verkehrsbaulinien in den Kernzonen, wenn die Baulinien nicht zu Erschliessungszwecken (Zufahrt, Leitungen etc.) benötigt werden, aufgehoben werden.

1.2 Auftrag

Die kommunalen Verkehrsbaulinien in den Kernzonen sollen auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden, damit Anordnungsspielraum und Bebauungsmöglichkeiten nach gültiger Bau- und Zonenordnung verbessert werden kann. In den Wohnzonen sind Verkehrsbaulinien die aufgrund der Ausführung von Strassen etc. keinen Sinn mehr ergeben, anzupassen oder ebenfalls aufzuheben. Wo ergänzend zu den Baulinien noch Niveaulinien bestehen, werden diese sinnvollerweise ebenfalls aufgehoben.

Um die Baulinien aufheben zu können, muss vorab die Erschliessungsqualität nach VSS-Norm und Zugangsnormen überprüft werden. Es sollen nur diejenigen Baulinien aufgehoben werden, die effektiv in absehbarer Zukunft nicht zu Erschliessungszwecken benötigt werden (Ausbau Strasse, Neubau oder Verlegung von Versorgungsleitungen etc.). Des Weiteren ist die Sicherung von Werkleitungen ausserhalb der Strassenparzelle sicherzustellen. Bei allen Baulinien die aufgehoben werden, befinden sich keine Werkleitungen ausserhalb der Strassenparzelle.

1.3 Verfahren

Erarbeitung Planungsinstrumente

Gemäss § 108 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist für die Festsetzung bzw. die Aufhebung von Baulinien für kommunale Anlagen die Stadt zuständig, in anderen Fällen die zuständige Direktion. Die vorliegende Revision der Baulinien wurde den direkt betroffenen Grundeigentümern zur Mitwirkung im Sinne von § 7 Abs. 1 PBG zugestellt. Da keine neue Planungsabsicht verfolgt wird und die Änderungen von untergeordnetem Ausmass

sind, kann auf eine breite öffentliche Mitwirkung verzichtet werden. Innert der auf 30 Tage angesetzten Mitwirkungsfrist sind keine negativen Rückmeldungen eingegangen.

Inkraftsetzung

Nach einer vorgängigen Überprüfung durch das Amt für Verkehr (AFV) wurden die Unterlagen bereinigt und die Revisionsvorlage (erläuternder Bericht und Plan) durch den Gemeinderat Wädenswil festgesetzt. Anschliessend wird die Vorlage inklusive dem Beschluss des Gemeinderats dem Amt für Verkehr zur Genehmigung eingereicht. Die Volkswirtschaftsdirektion erstellt die Genehmigung und überweist die vollständigen Unterlagen mit der Original-Genehmigung dem Gemeinderat zur offiziellen Auflage. Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.

Nach Erlangen der Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht stellt die Stadt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Bauliniendossier zu und veranlasst nach der Rechtskraft die Nachführung der Baulinien im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB Kataster). Gleichzeitig erfolgt die Publikation der Rechtskraft.

2 Revisionsinhalt

2.1 Steg- und Kreuzstrasse

Die Steg- und Kreuzstrasse können beide als Zufahrtsstrassen klassiert werden und sind mit einer Strassenbreite von mind. 5.5 m genügend ausgebaut. Die Stegstrasse wird zur Grünaustrasse ab der Einmündung Fabrikstrasse als Einbahn geführt. Gemäss der laufenden «Arealentwicklung Gessner-Areal» soll die Stegstrasse umgestaltet werden. Die Einbahn soll dabei erhalten bleiben. Die Fussgängerführung wird in einem Privaten Gestaltungsplan gesichert.

Die Baulinien werden von bestehenden Bauten bereits überstellt. Die Baulinien verhindern somit eine ortsbaulich typische Entwicklung und den gewünschten Anordnungsspielraum gemäss Art. 17 BZO. Auf Grund dessen werden die Bau- und Niveaulinien RRB 950/1941 entlang der Steg- und Kreuzstrasse vollständig aufgehoben.

2.2 Schlossberg- und Wiesenstrasse

Die Schlossbergstrasse ist als Sammelstrasse klassiert und mit einer Strassenbreite von 6.5 m genügend ausgebaut. Die Wiesenstrasse ist mit mind. 6.0 m Strassenbreite für eine Zufahrtsstrasse ebenfalls genügend ausgebaut.

Entlang der Kernzone KB werden die Baulinien von bestehenden Bauten an diversen Orten überstellt. Entlang der Kernzone KC (südwestliche Schlossbergstrasse) werden die Baulinien hingegen nicht überstellt, zudem ändert sich die Struktur der Bebauung. Die Kernzone KC weist eher eine Einfamilienhaus-Struktur auf, bei welcher das Bauen an die

Strasse nicht typisch und ortsbaulich nicht wichtig ist. Die Schlossbergstrasse wird in diesem Bereich kurvig und aus Sicht der Verkehrssicherheit ist das Stellen von Gebäuden an die Strasse nicht erwünscht. Somit würde sich durch das entfallen der Baulinie kein erheblicher Vorteil ergeben. Aus diesem Grund werden die Baulinien im Bereich der Kernzone KC belassen.

Im Bereich der Kernzone KB hingegen, verhindern die Baulinien entlang der Schloss- und Wiesenstrasse eine ortsbaulich typische Entwicklung und den gewünschten Anordnungsspielraum gemäss Art. 17 BZO. Auf Grund dessen werden in diesem Bereich die Baulinien RRB 1239/1940 entlang der Wiesen- und Schlossbergstrasse teilweise ersatzlos (nur einseitig, Baulinie in Wohnzone bleibt bestehen) aufgehoben. Die Niveaulinie RRB Nr. 1239/1940 wird auf der gesamten Schlossbergstrasse ersatzlos aufgehoben.

2.3 Büelenstrasse

Die Büelenstrasse ist als Zufahrtsstrasse klassiert und mit einer Strassenbreite von 6.0 m genügend ausgebaut. Auf dem nördlichen Grundstück Kat.-Nr. 11476 befinden sich entlang der Büelenstrasse noch keine Bauten. Aufgrund der direkten Umgebung in der Kernzone könnte eine Anordnung eines Neubaus nahe an der Strasse ortsbaulich sinnvoll sein. Das südlichere Grundstück Kat.-Nr. 9008 ist bereits überbaut und das Gebäude Vers.-Nr. 800 steht bereits gegenüber dem Büelenweg (keine Baulinie) direkt an der Strasse.

Die Baulinien in der Kernzone werden von den bestehenden Bauten nicht überstellt, verhindern aber eine ortsbaulich typische und zweckmässige Entwicklung. Der gewünschte Anordnungsspielraum gemäss Art. 17 BZO ist somit nicht möglich. Auf Grund dessen werden die Bau- und Niveaulinien RRB Nr. 835/1928 entlang der Büelenstrasse in der Kernzone bis zur angrenzenden Wohnzone aufgehoben.

2.4 Buechenrain

Die heutige Lage der Baulinie im Bereich des Zufahrtsweges Buechenrain macht nach dem effektiven Ausbau des Weges keinen Sinn mehr. Der Verlauf der Baulinie führt unnötig zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der angrenzenden Grundstückbesitzer bzw. wurde bei der Bebauung und Parzellierung die Baulinie nicht beachtet. Die Baulinie soll angepasst, respektive erhalten bleiben damit der Raum für die öffentliche Infrastruktur erhalten bleiben kann (auf den Grundstücken Kat.-Nr. 10655, 9376 und 9375 befindet sich eine öffentliche Abwasserleitung). Des Weiteren ist noch die unbebaute Parzellen (Kat.-Nr. 10316) über den Zufahrtsweg erschlossen. Die Bau- und Niveaulinien RRB Nr. 361/1937 werden daher am Buechenrain vollständig aufgehoben und die Baulinie wird neu festgesetzt. Die neue Baulinie wird mit demselben Abstand (5 m ab Strassenrand) entlang der Strassenparzelle angeordnet. Im Bereich des Wendeplatzes wird die Baulinie auf einen Strassenabstand von 3.5 m reduziert. Die Bau- und Niveaulinie RRB Nr. 361/1937 an der Mühlebachstrassen erfahren keine Änderung.

2.5 Sonnhaldenstrasse

Die heutige Baulinie im Bereich der Sonnhaldenstrasse war ursprünglich für die Sicherung der Etzelstrasse gedacht. Nach dem Ausbau der Etzelstrasse an einer anderen Lage

macht die Baulinie keinen Sinn mehr. Die Baulinien sind unnötig oder führen zu einer Ungleichbehandlung der angrenzenden Grundstückbesitzer, zudem wird die Baulinie aufgrund ihrer Unzweckmässigkeit bereits von einem Bauobjekt komplett überstellt (Vers.-Nr. 3843). Es besteht zudem kein Bestreben die Sonnhaldenstrasse (Zufahrtsweg) auszubauen, da die entsprechenden Grundstücke bereits ausgenutzt sind. Die Bau- und Niveaulinie RRB Nr. 1654/1910 werden somit ohne Einbusse von öffentlichem Interesse aufgehoben.

Bei der Ergänzung der Baulinie RRB Nr. 1239/1940 und teilweise Aufhebung der Baulinie RRB 954/1923 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

2.6 Holzmoosrütistrasse

Die Holzmoosrütistrasse mit einseitigem Trottoir ist als Erschliessungsstrasse ausgebaut. Die bestehende Baulinie mit einem Abstand von 5.0 m ab Strassengrenze gegen Norden und 7.0 m ab Strassenabstand gegen Süden verläuft nicht durchgehend Parallel zur Strasse. Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 8273 und 8272 ist die Abweichung am stärksten zu beobachten. Die Baulinien wurden in diesem Bereich an die bestehenden Gebäude angepasst, jedoch nicht an den effektiven Strassenverlauf. Der heutige Verlauf der Baulinie führt zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Grundstückbesitzer und einer asymmetrischen Sicherung des Korridors für die öffentliche Infrastruktur.

Das Gebiet um die Holzmoosrütistrasse ist im neuen kommunalen Richtplan als Verdichtungsgebiet ausgewiesen. Ein Ausbau der Erschliessungsstrasse mit einem weiteren Trottoir auf der Südseite ist nicht ausgeschlossen. Die Baulinien RRB Nr. 5352/1971 werden teilweise aufgehoben und neu mit den ursprünglichen Abständen von 5.0/7.0 m an den heutigen Strassenverlauf angepasst festgesetzt. Dies führt dazu, dass das Gebäude Vers.-Nr. 358 die Baulinie überstellt. Das Grundstück bietet jedoch die Möglichkeit, dieses neu zu überbauen und dabei die Baulinie zu berücksichtigen. Zudem besteht die Möglichkeit das bestehende Gebäude im Rahmen der Bestandesgarantie zu sanieren und gegen Süden auszubauen. Die Niveaulinie ist nicht betroffen.

2.7 Moserstrasse

Die Baulinien entlang der Moserstrasse wurden der Vollständigkeit halber ebenfalls in die Betrachtung dieser Revision gezogen. Die Strasse wurde noch nicht erstellt, ist jedoch ausparzelliert und mit Verkehrsbaulinien gesichert. Die zukünftige Strasse liegt in der Wohnzone und grenzt an die Kernzone KC. Die angrenzenden Parzellen sind noch nicht überbaut. Aus diesem Grund werden die Baulinien belassen, so dass der Strassenraum für allfällige Leitungen oder Anpassungen der Strassenführung gesichert bleibt.



Kanton Zürich

Gemeinde Wädenswil

Verkehrsbaulinien

Buechenrain

Abschnitt Kehrplatz bis Mühlebachstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Wädenswil festgesetzt

Beschluss Nr. vom

Der Präsident:

Der Sekretär:

André Zürrer

Roger Kempf

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

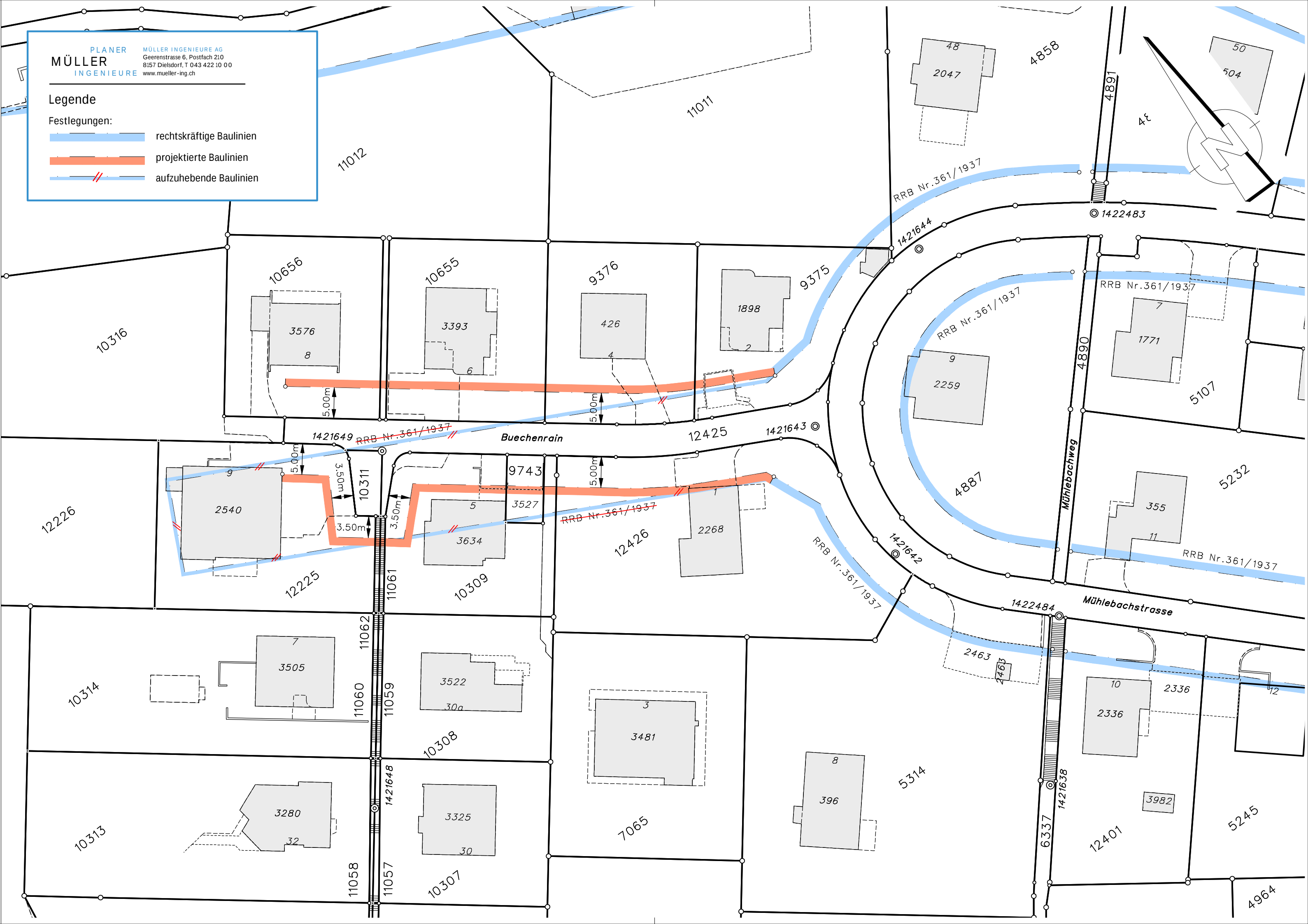
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf / Projekt Nr.96.101

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck:	Grundlegendaten
1	SB	07.03.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung. Nachgeführt bis 18.05.18, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		



Kanton Zürich

Gemeinde Wädenswil

Verkehrsbaulinien

Büelenstrasse

Abschnitt Büelenweg bis Nordstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Wädenswil festgesetzt

Beschluss Nr. vom

Der Präsident: Der Sekretär:

André Zürrer Roger Kempf

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

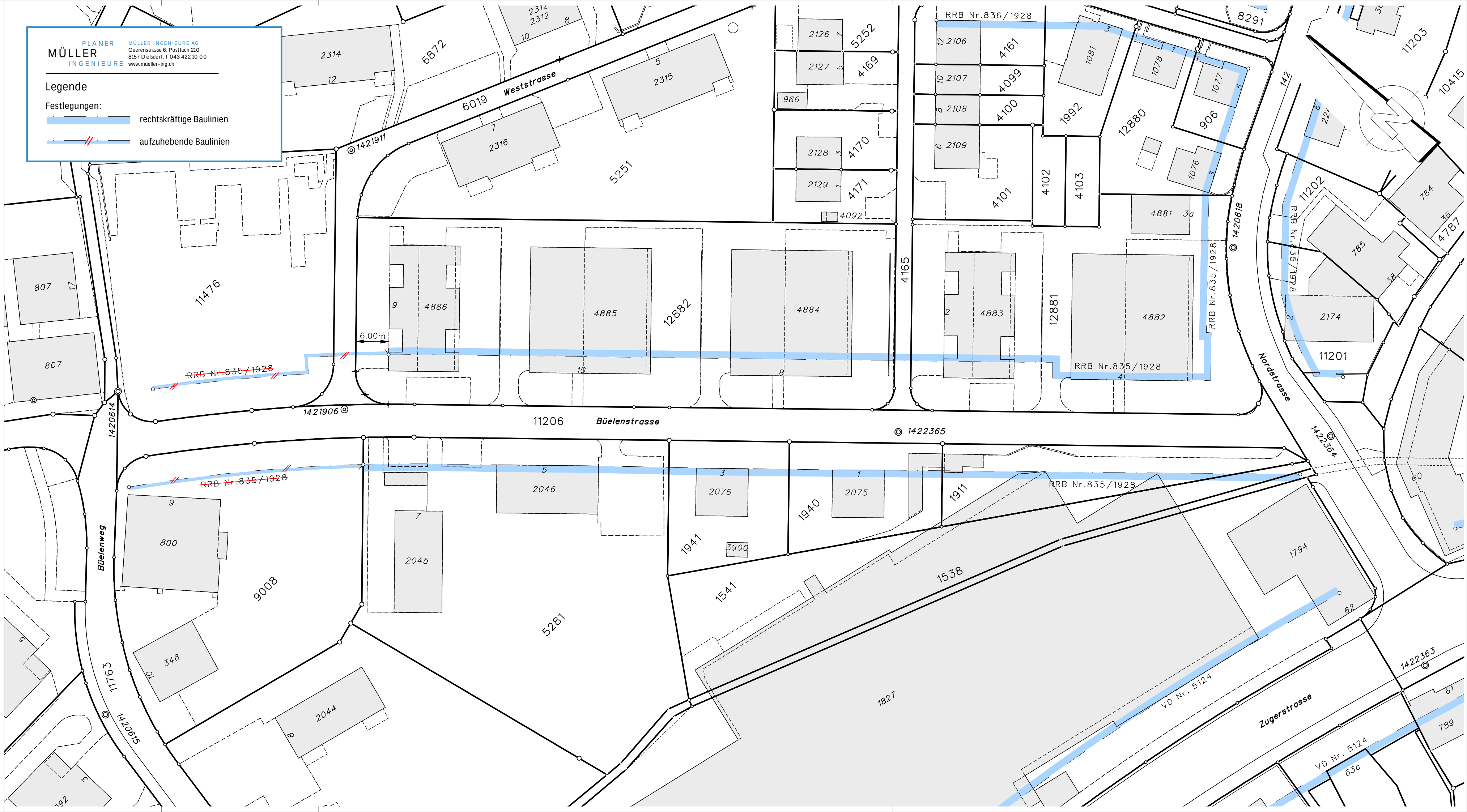
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf / Projekt Nr.96.101

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck:	Grundlegendaten
1	SB	07.03.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 18.05.18, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		



Kanton Zürich
Gemeinde Wädenswil

Verkehrsbaulinien
Holzmoosrütistrasse
Abschnitt bei Riselgässli

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Wädenswil festgesetzt

Beschluss Nr. vom

Der Präsident:

Der Sekretär:

André Zürrer

Roger Kempf

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

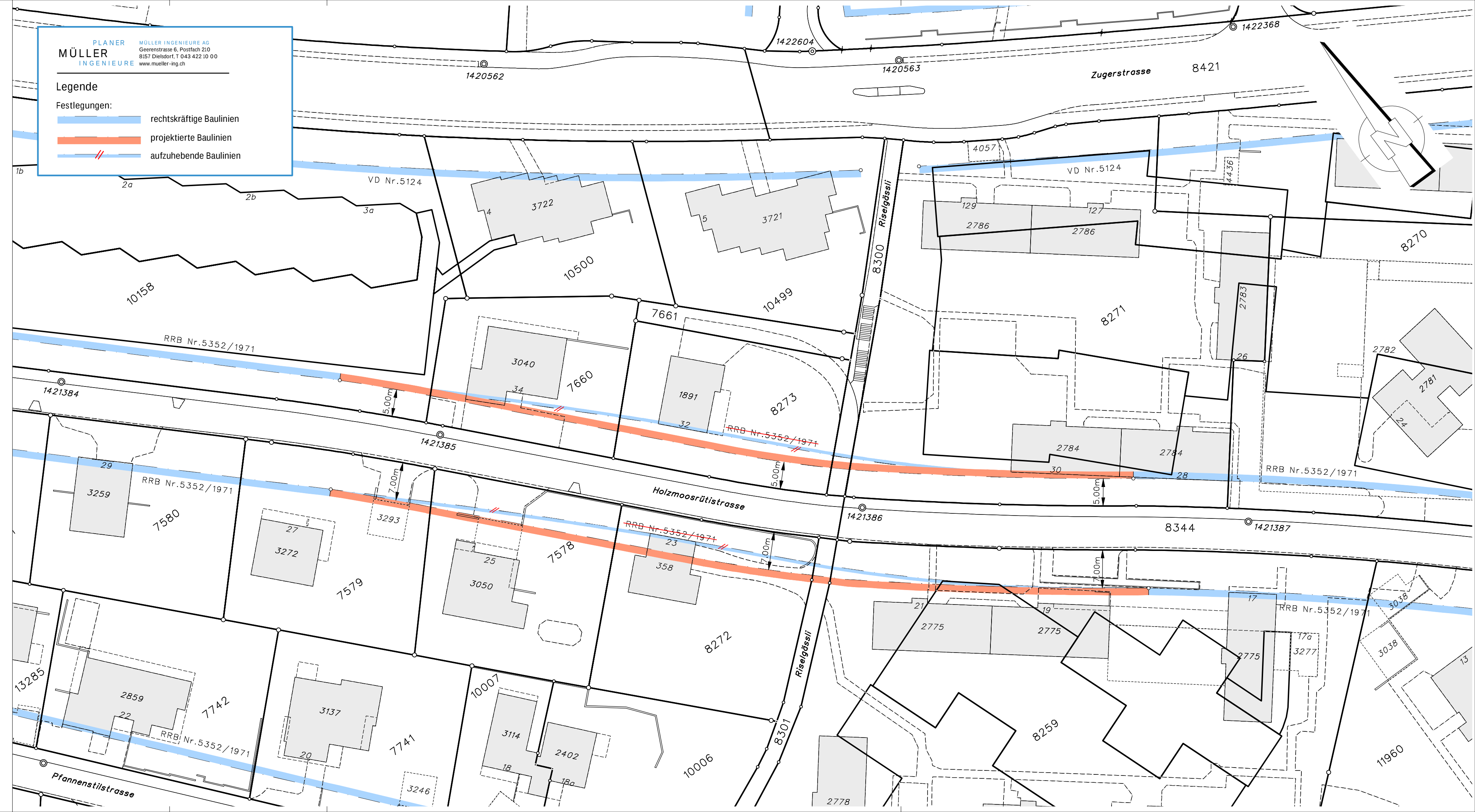
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf / Projekt Nr.96.101

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck:	Grundlagendaten
1	SB	07.03.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 18.05.18, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		



Kanton Zürich

Gemeinde Wädenswil

Verkehrsbaulinien
Schlossberg-/Wiesenstrasse
Abschnitt Luft- bis Etzelstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Wädenswil festgesetzt
Beschluss Nr. vom
Der Präsident: Der Sekretär:

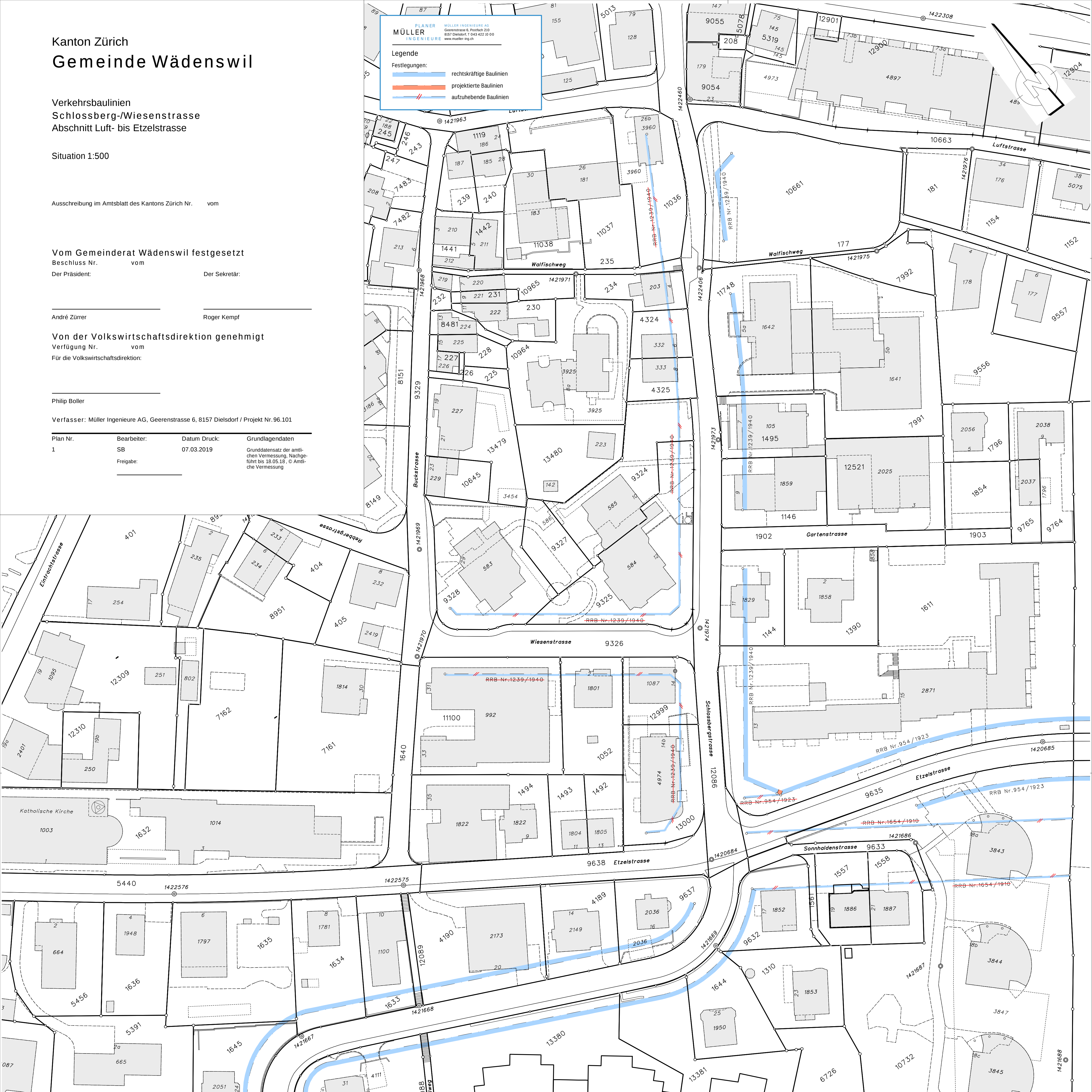
André Zürer Roger Kempf

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. vom
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf / Projekt Nr.96.101

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck:	Grundlegendaten
1	SB	07.03.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 19.05.18, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		



Kanton Zürich
Gemeinde Wädenswil

Verkehrsbaulinien
Sonnhaldenstrasse
Abschnitt Kreuzung Schlossberg-/ Etzelstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Wädenswil festgesetzt

Beschluss Nr. vom

Der Präsident: Der Sekretär:

André Zürrer

Roger Kempf

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

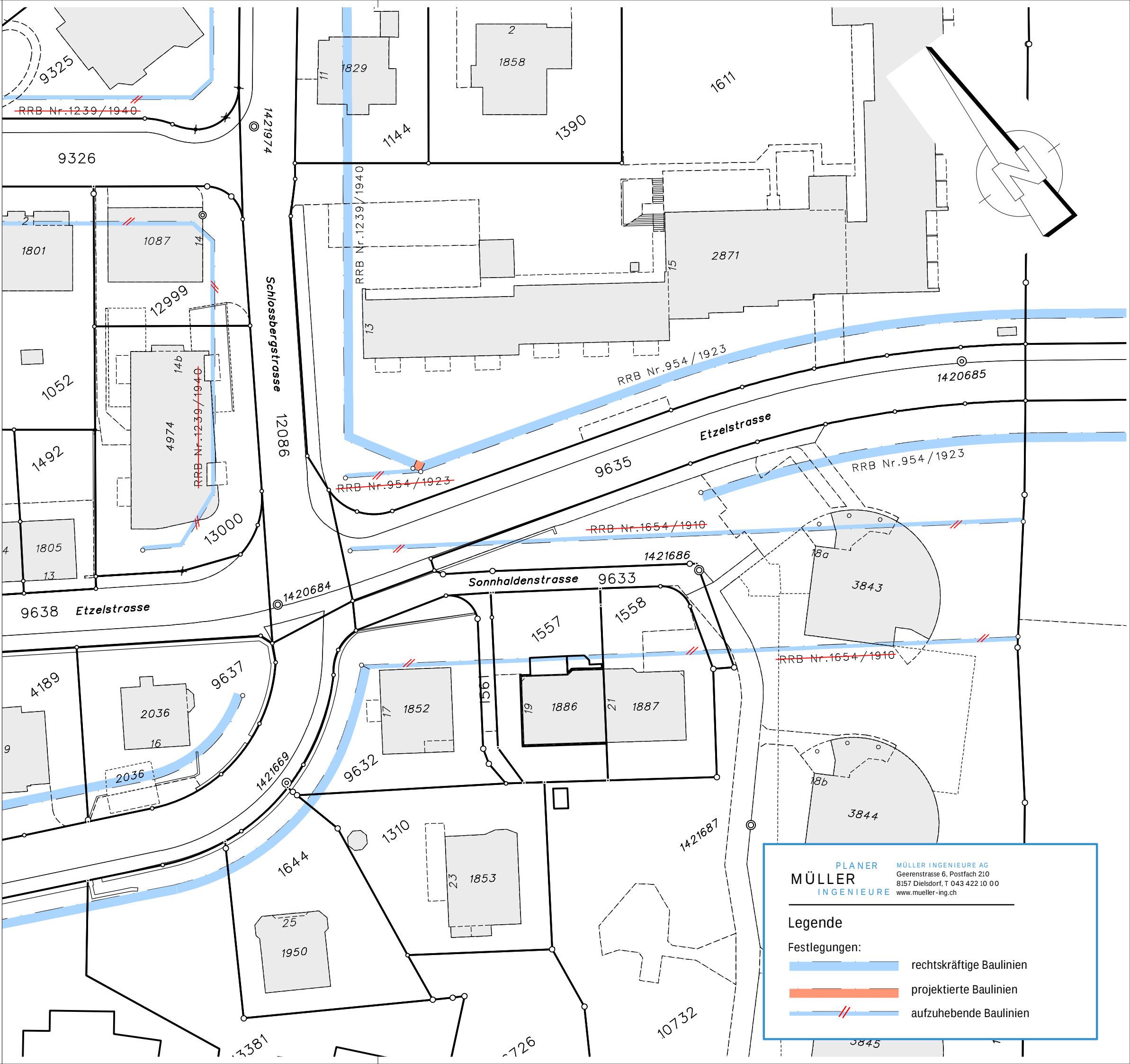
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf / Projekt Nr. 96.101

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck:	Grundlagendaten
1	SB	07.03.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 18.05.18, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		



PLANER

MÜLLER

INGENIEURE

MÜLLER INGENIEURE AG

Geerenstrasse 6, Postfach 210

8157 Dielsdorf, T 043 422 10 00

www.mueller-ing.ch

Legende

Festlegungen:

rechtskräftige Baulinien

projektierte Baulinien

aufzuhebende Baulinien

Kanton Zürich
Gemeinde Wädenswil

Verkehrsbaulinien
Stegstrasse & Kreuzstrasse
Abschnitt Grünaustrasse bis Florhofstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Wädenswil festgesetzt

Beschluss Nr. vom

Der Präsident:

Der Sekretär:

André Zürrer

Roger Kempf

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf / Projekt Nr.96.101

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck:	Grundlagendaten
1	SB	07.03.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 18.05.18, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		

